

Rechtssache C-244/04

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 49 EG — Freier Dienstleistungsverkehr — Unternehmen, das Arbeitnehmer beschäftigt, die Angehörige von Drittstaaten sind — Unternehmen, das Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erbringt — Arbeitsvisumregelung“

Schlussanträge des Generalanwalts L. A. Geelhoed vom 15. September 2005 I - 887
Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 19. Januar 2006 I - 901

Leitsätze des Urteils

Freier Dienstleistungsverkehr — Beschränkungen — Entsendung von Arbeitnehmern, die Angehörige von Drittstaaten sind, durch ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiges Unternehmen
(Artikel 49 EG)

Ein Mitgliedstaat, der sich nicht darauf beschränkt, die Entsendung von Arbeitnehmern, die Angehörige von Drittstaaten sind und in seinem Hoheitsgebiet Dienstleistungen erbringen sollen, von der vorherigen Abgabe einer einfachen Erklärung durch das in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmen, das die Entsendung dieser Arbeitnehmer plant, abhängig zu machen,

und der verlangt, dass diese Arbeitnehmer seit mindestens einem Jahr bei diesem Unternehmen beschäftigt sind, verstößt gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 49 EG.

(vgl. Randnr. 64 und Tenor)